

Antrag auf vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

gem. § 47 Nds. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

Landkreis Osterholz
Osterholzer Straße 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

Hinweis:

Der Antrag ist 6-fach mindestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung einzureichen

1. Antragsteller bzw. Antragstellerin

Name, Vorname

Name, Vorname, Ansprechpartner bei juristischen Personen

Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort)

Telefon-Nummer. (ggf. Fax-Nummer.)

ggf. E-Mail-Adresse

2. Veranstaltungsort

Gebäudebezeichnung (z. B. Aula (Reit-) Halle, Scheune)

Grundfläche in qm

Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)

Gemarkung

Flur / Flurstück

3. Betreiberin oder Betreiber

Name, Vorname

Name, Vorname, Ansprechpartner bei juristischen Personen

Anschrift (Straße, Haus-Nr. PLZ, Wohnort)

Telefon-Nummer (ggf. Fax-Nummer)

ggf. E-Mail-Adresse

4. Veranstaltungsname, Anlass und Veranstaltungstag/-zeitraum

Veranstaltungsname / Anlass (z. B. Konzert, Tagung, Tanzveranstaltung)

Veranstaltungstag
und -zeitraum:

	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit
Beginn:						
Ende:						

5. beizufügende Antragsunterlagen (3-fach)

- Ausnahmeantrag (Bauantragsformular oder formloses Antragsschreiben)
- Lageplan (M 1:1000 / M 1:500) mit farbiger Kennzeichnung des Baugrundstückes (gelb) und des/der für die Veranstaltung vorgesehenen Gebäudes/Gebäudeteiles/Freifläche (rot).
- Betriebsbeschreibung mit ausführlichen Angaben zur geplanten Veranstaltung, insbesondere zur Besucherzahl, des Gastronomieangebotes, der Tribünen, Bühnen, Szenenflächen, Bestuhlung, Toiletten, Einstellplätze usw.
- Brandschutzkonzept entsprechend § 44 NVStättVO mit Angabe der vorhandenen bzw. geplanten sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen. Insbesondere sind Grundrisspläne M=1:100 (Versammlungsstätten im Freien M=1:200) der für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen bzw. Geschosse einschließlich der Rettungswegführung ins Freie vorzulegen. In die Grundrisspläne ist die Feuerwiderstandsklasse der Gebäudeteile (Decken, Wände, Türen usw.) einzutragen und die für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen und Rettungswege farblich anzulegen (Veranstaltungsfläche = rot, Rettungswege = grün). Die erforderlichen Ausgangsbreiten und Rettungsweglängen unter Berücksichtigung der lichten Höhe der geplanten Versammlungsstätte sind entsprechend § 7 NVStättVO zu ermitteln. Die ggf. erforderlichen Ausnahmen von §§ 3 bis 21, 32 Abs. 1 und 2, §§ 42 und 44 NVStättVO sind gemäß § 47 NVStättVO zu benennen (siehe Anlage).
- Benennung der/des verantwortlichen Betreiberin/Betreibers der Versammlungsstätte bzw. Veranstalterin / Veranstalters entsprechend § 38NVStättVO.
- Benennung der für die Veranstaltungstechnik verantwortlichen Person entsprechend § 39 NVStättVO.
- Einrichtungs- und Fließpläne zur lebensmittelrechtlichen Beurteilung (Grundrisszeichnungen, ergänzt durch die geplanten Geräte und Arbeitsplätze sowie ein Fließschema mit farbigen Pfeilen zur Kennzeichnung der Bereiche Personal, Waren, Geschirr, Abfall und Gäste).
- Außerdem können im Einzelfall aufgrund der Art oder des Veranstaltungsortes noch die nachfolgenden Unterlagen erforderlich sein:
 - Sicherheitskonzept entsprechend § 43 NVStättVO
 - Standsicherheitsnachweis
 - Schallschutznachweis

Ausnahmen gemäß § 47 NVStättVO:

(§§ 3 bis 21, 32 Abs. 1 und 2, §§ 42 und 44 NVStättVO)

1. § 3 NVStättVO: Bauteile

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

2. § 4 NVStättVO: Dächer

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

3. § 5 NVStättVO: Dämmstoffe, Verkleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

4. § 6 NVStättVO: Führung der Rettungswege

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

5. § 7 NVStättVO: Bemessung der Rettungswege

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

6. § 8 NVStättVO: Treppen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

7. § 9 NVStättVO: Türen und Tore

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

8. § 10 NVStättVO: Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

9. § 11 NVStättVO: Abschrankungen und Schutzvorrichtungen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

10. § 12 NVStättVO: Toiletten

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

11. § 13 NVStättVO: Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

12. § 14 NVStättVO: Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

13. § 15 NVStättVO: Sicherheitsbeleuchtung

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

14. § 16 NVStättVO: Rauchableitung

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

15. § 17 NVStättVO: Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

16. § 18 NVStättVO: Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- oder Regieanlagen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

17. § 19 NVStättVO: Feuerlöscheinrichtungen und anlagen

Ausnahme erforderlich

- nein
- ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

18. § 20 NVStättVO: Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Ausnahme erforderlich

- nein
 ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

19. § 21 NVStättVO: Werkstätten und Lagerräume

Ausnahme erforderlich

- nein
 ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

20. § 32 Abs. 1 und 2 NVStättVO: Besucherplätze

Ausnahme erforderlich

- nein
 ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

21. § 42 NVStättVO: Brandschutzbeauftragte, Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

Ausnahme erforderlich

- nein
 ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

22. § 44 NVStättVO: Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegplan

Ausnahme erforderlich

- nein
 ja Umfang der Abweichung: _____

Kompensationsmaßnahme: _____

Ort, Datum
sers

Unterschrift des Entwurfsverfas-

Auszug aus der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.04.2005 (Nds. GVBl. S. 126)

§ 38

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.